

Änderungsvereinbarung

zum

Vertrag nach § 140 a SGB V über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD)

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

- vertreten durch den Vorstand -
(nachstehend KV Nordrhein genannt)

und dem

BKK-Landesverband NORDWEST (BKK-LV NW)

- handelnd für die teilnehmenden BKKen -
– vertreten durch den Vorstand –

Die Vertragspartner dieser Änderungsvereinbarung haben sich darauf verständigt, den Vertrag über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) in der Fassung vom 15.06.2020 entsprechend den Vorgaben des § 140a SGB V zu ändern. Im Einzelnen haben sie dazu die nachstehenden Bestimmungen mit Wirkung zum 01.01.2022 getroffen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

I. Änderung § 2, Absatz 6 (Teilnahme der Versicherten):

In Satz 1 werden die Wörter „in Textform“ durch „schriftlich, elektronisch“ ersetzt.

II. Änderung § 3, Absatz 1 (Teilnahme des Arztes):

In Satz 1 werden die Wörter „MVZ“ durch „zugelassenen MVZ“ ersetzt.

III. Austausch Anlage 7 (Versicherteninformation/Teilnahmeerklärung):

Die derzeit gültige Anlage 7 wird zwecks Ergänzung der schriftlichen und elektronischen Widerrufsmöglichkeit gegen die als Anhang 1 beigefügte Version ausgetauscht.

IV. In-Kraft-Treten

Die Änderungsvereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gelten unverändert fort.

Düsseldorf, Essen den 06.01.2022

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein



Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender



Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

**BKK-Landesverband
NORDWEST**



Dirk Schleert
Geschäftsbereichsleiter